



Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 25.07.2022
Ort: Max-Reger-Halle (Gustl-Lang-Saal)

Beginn der Sitzung: 15:00 Uhr

Ende der Sitzung: 18:50 Uhr

Anwesend waren:

Vorsitz:

Herr Oberbürgermeister Jens Meyer

Mitglieder:

Herr Karl Bärnklaus

Herr Markus Bäumler

Herr Hans Blum

Herr Gerald Bolleiningner

kam um 16.20 Uhr

Herr Hans Forster

Herr Hans-Jürgen Gmeiner

Herr Stephan Gollwitzer

Herr Florian Graf

Frau Gisela Helgath

Herr Bürgermeister Lothar Höher

Herr Dr. Matthias Holl

kam um 15.30 Uhr

Herr Prof. Dr. Theodor Klotz

Frau Gabriele Laurich

Herr Dr. Matthias Loew

Herr Alois Lukas

Herr Jürgen Meyer

Herr Wolfgang Pausch

Herr Stefan Rank

Herr Roland Richter

Herr Manfred Schiller

Herr Bernhard Schlicht

Herr Dr. Karl Schmid

Herr Helmut Schöner

Frau Sonja Schuhmacher

Frau Brigitte Schwarz

Herr Rainer Sindensberger

Herr Christoph Skutella

Frau Stefanie Sperrer



Frau Maria Sponsel
Frau Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll
Herr Heinrich Vierling
Frau Laura Weber
Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer
Herr Ali Zant
Herr Dr. Benjamin Zeitler
Frau Hildegard Ziegler

Referenten:

Frau Rechtsdezernentin Nicole Hammerl
Herr Sozialdezernenten Wolfgang Hohlmeier
Herr Ltd. Verwaltungsdirektor Reiner Leibl
Herr Bau- und Planungsdezernent Oliver Seidel, Berufsmäßiger Stadtrat
Frau Finanz- und Wirtschaftsdezernentin Cornelia Taubmann, Berufsmäßige Stadträtin

Sitzungsdienst:

Frau Silke Merkl
Herr Andreas Steinl

Abwesend waren:

Mitglieder:

Herr Dr. Christian Deglmann
Frau Dagmar Nachtigall
Herr Hans Sperrer
Frau Sabine Zeidler



Oberbürgermeister Jens Meyer begrüßte die Mitglieder des Gremiums, die Damen und Herren der Verwaltung und die Vertreter der Medien sowie die Zuhörer. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Plenums fest.

Er wies darauf hin, dass die Tagesordnung um den Tagesordnungspunkt 10.2 erweitert wird, da es sich bei der Thematik um einen „dringlichen Tagesordnungspunkt“ handle. Die Dringlichkeit begründete OB Meyer darauf hin und ließ über die Behandlung des Tagesordnungspunktes abstimmen.

Das Plenum stimmte zu

(35 : 0)

Mit der vorliegenden Tagesordnung bestand Einverständnis.

Tagesordnung

- 1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung**
- 2 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen getroffener Beschlüsse**
- 3 Gegenstand aus dem Bau- und Planungsausschuss**
- 3.1 Bebauungsplan Nr. 61 26 313 "Horbach"**
 - Behandlung der im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- 4 Gegenstand aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen**
- 4.1 Fortschreibung des Mietspiegels der Stadt Weiden durch die Firma "Analyse und Konzepte"**
- 5 Vorstellung Klimaschutzkonzept**
- 6 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) – Sachstandsbericht und Beschluss von Leitbild und Zielen**
- 7 Neubestellung der Gutachter für den Gutachterausschuss bei der Stadt Weiden i.d.OPf.
(§ 192 BauGB und § 3 BayGaV)**
- 8 Teilnahme am Modellvorhaben LANDSTADT Bayern
Abschluss der bisherigen "Rahmenplanvertiefung Bahnhof" sowie weitere Vorgehensweise**
- 9 Änderung der Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule
Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für den Besuch der Franz-Grothe-Schule**



- 10 Anträge**
- 10.1 Antrag der Fraktionsgemeinschaft FDP/FW Weiden und der Stadtratsfraktion
Bürgerliste vom 22.06.2022:
Bericht über die Arbeit in den Zweckverbänden**
- 10.2 Eilantrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.07.2022
Aufhebung der Badeaufsicht im Stadtbad**



1 Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 27.06.2022 wird ohne Änderungen genehmigt.

Beschlusnummer: 95

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

2 Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen getroffener Beschlüsse

- **Schaffung einer Planstelle für eine/n Techniker/in im Tiefbauamt**

Beschluss:

Im Stellenplan 2023 wird im Bereich des Tiefbauamtes eine weitere Vollzeitplanstelle „Bauaufsicht Tiefbau“ (Wert EG 9a TVöD) geschaffen. Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Stelle vorab zu besetzen. Die Planstelle Nr. 66/0155 ist im Gegenzug mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

Vorgangs-Nr.: 96

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme

3 Gegenstand aus dem Bau- und Planungsausschuss

3.1 Bebauungsplan Nr. 61 26 313 "Horbach"

- **Behandlung der im Rahmen der erneuten Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen/Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB**
 - **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**
-

Der Bau- und Planungsausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. hat in der Sitzung vom 13.02.2019 unter Beschluss-Nr. 12 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 61 26 313 „Horbach“ beschlossen. Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13b BauGB:

- Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO des aktuellen Vorentwurfs des Bebauungsplanes beträgt weniger als 10.000 m²
- Das Plangebiet liegt im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB jedoch im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, da die Etzenrichter Straße eine aufeinanderfolgende Bebauung aufweist, die den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und Ausdruck einer organischen Siedlungsstruktur ist



Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rothenstadt, umfasst die Flurstücke Nr. 1741/2, 1741, 1740, 1740/4, 1740/3 sowie Teile der Straßengrundstücke 1738 und 1730/1 und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch Waldflächen
- im Süden durch die Straße Etzenrichter Straße
- im Westen durch die Straße Zum Burgstall sowie durch bestehende Bebauung
- im Osten durch bestehende Bebauung

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich in privater Hand. Für die Entwicklung des geplanten Baugebiets haben die Grundstückseigentümer einen Investor gewinnen können, der den vorliegenden Bebauungsvorschlag mit der Verwaltung abgestimmt hat.

Ziele und Zwecke der Planung:

Mit der vorliegenden Bauleitplanung verfolgt die Stadt Weiden i.d.OPf. das Ziel neuen Wohnraum zu schaffen, da seit Jahren die anhaltend hohe Nachfrage v.a. im Einfamilienhausbereich nicht bedient werden kann. Der Entwurf des Bebauungsplans sieht eine Mischung aus Mehrfamilienhäusern im nördlichen bzw. nordwestlichen Bereich und Einzel- und Doppelhausbebauung entlang der Etzenrichter Straße vor.

Verfahrensstand:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde im Zeitraum vom 10.08. bis 09.09.2021 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu einer Änderung des Bebauungsplanentwurfs und somit zur erneuten Auslegung gem. § 4a Abs. 3 BauGB. Diese wurde im Zeitraum vom 23.05.2022 bis 06.06.2022 durchgeführt. Innerhalb dieses Zeitraums sind die in Anlage 01 wiedergegebenen Stellungnahmen eingegangen. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise führten zu keinen Änderungen in der Begründung sowie an den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans. Lediglich ein Hinweis zur Berechnung der Abstandsflächen ist unter *III. Hinweise* nach den textlichen Festsetzungen ergänzt worden (siehe Anlage 04). Somit kann der geänderte Bebauungsplanentwurf im nächsten Schritt gem. § 10 Abs. 1 BauGB zur Satzung erhoben werden.

Baulandstrategie:

Mit dem Investor ist zur Umsetzung des Grundsatzbeschlusses zur künftigen Wohnbaulandentwicklung ein städtebaulicher Vertrag zu schließen. Die Verhandlungen zur Umsetzung der Ziele des Beschlusses in enger Abstimmung mit dem Rechtsamt sind abgeschlossen. Die Genehmigung des Vertragswerks wurde sowohl in der Sitzung des Bau- und Planungsausschusses am 01.06.2022 als auch in der Sitzung des Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschusses am 21.06.2022 beschlossen. Die Übernahme der Verfahrenskosten (Planungskosten, Durchführung des Vorhabens, Folgekosten wie bspw. erforderliche Umbaumaßnahmen im öffentlichen Raum, etc.), die durch das Bauvorhaben ausgelöst werden und eine Durchführungsverpflichtung werden in diesem städtebaulichen Vertrag geregelt.

Weiterer Verfahrensablauf:

- Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Auslegung/ Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Der Stadt Weiden i.d.OPf. entstehen Kosten, da die Bauleitplanung für die Durchführung des Verfahrens Personalkosten auslöst.

Beschluss:

Mit dem vorliegenden Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Mit den Vorschlägen zur Behandlung der eingegangenen Äußerungen gemäß Anlage 01 besteht Einverständnis.

Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplans Nr. 61 26 313 „Horbach“ (Anlage 02) sowie die zugehörige Begründung (Anlage 03), jeweils Stand 24.06.2022 werden gem. § 10 Abs. 1 als Satzung beschlossen.

Beschlusnummer: 97

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

4 Gegenstand aus dem Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen

4.1 Fortschreibung des Mietspiegels der Stadt Weiden durch die Firma "Analyse und Konzepte"

Um in der Stadt Weiden i.d.OPf. weiterhin eine hinreichende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum zu gewährleisten, müssen die bestehenden Richtwerte für die Kosten der Unterkunft regelmäßig überprüft und gegebenenfalls der Marktentwicklung angepasst werden.

Die Stadt Weiden i.d.OPf. hat die Fortschreibung des Konzeptes bei der Firma „Analyse und Konzepte“ in Auftrag gegeben. Diese Firma hat bereits zweimal das schlüssige Konzept für die Stadt Weiden i.d.OPf. erstellt.

Im Rahmen einer Indexfortschreibung des schlüssigen Konzeptes sowie Abgleich der Angebotsmieten hat die Firma „Analyse und Konzepte“ die Entwicklung der Mieten sowie die Entwicklung der kalten Betriebskosten (Wohnungsnebenkosten) aktualisiert und diese zu einer aktualisierten **Bruttokaltmiete** zusammengefasst.

Die Richtwerte stellen sich wie folgt dar:

Bedarfsgemeinschaften mit Personen	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	Jede weiteren Person
---	----------	------------	------------	------------	------------	----------------------



Größe in m ²	Bis 50 m ²	50-65 m ²	65-75 m ²	75-90 m ²	Über 90 m ²	+ 15 m ²
2020	331,50 €	417,30 €	477,00 €	567,00 €	653,10 €	+ 73,80 €
2022	357,50 €	476,45 €	545,25 €	639,00 €	716,10 €	+ 102,30 €

Die Angemessenheitsgrenzen wurden am 06.07.2022 im Ausschuss für Jugendhilfe und soziale Fragen vorberaten und einstimmig der Beschluss gefasst, dem Stadtrat zu empfehlen, diese Grenzen anzuwenden

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personelle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen sind schwer abbildbar, da sich aufgrund der durch die Bundesregierung beschlossenen Sozialschutzpakete aktuell nicht abschätzen lässt, inwieweit die Mietobergrenzen für Bestandsfälle künftig Anwendung finden. Aktuell spielen die neuen Mietobergrenzen lediglich bei Neuanmietungen sowie bei Nebenkostenabrechnungen eine größere Rolle. Eine Prognose über die finanziellen Auswirkungen kann daher nicht reell abgegeben werden.

Weiter kommt hinzu, dass sich die Kostenbeteiligung des Bundes an den kommunalen Unterkunftskosten jedes Jahr verändert. Auch dies erschwert eine Prognose.

Beschluss:

Die aus der Tabelle für das Jahr 2022 zu entnehmenden Werte sollen für die Stadt Weiden i.d.OPf. als neue Angemessenheitsgrenzen für die Bereiche SGB II und SGB XII ab dem 01.08.2022 in Kraft gesetzt werden.

Beschlusnummer: 98

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

5 Vorstellung Klimaschutzkonzept

Das Klimaschutzkonzept wurde durch die Klimaschutzmanager der Stadt Weiden i.d.OPf. Herrn Kienle sowie Herrn Hollstegge vorgestellt.

Vorgangs-Nr.: 99

Der Bericht diente zur Kenntnisnahme



6 Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) – Sachstandsbericht und Beschluss von Leitbild und Zielen

Die Stadt Weiden i.d.OPf. möchte als Oberzentrum in der nördlichen Oberpfalz ihr städtebauliches Entwicklungskonzept (SEK) aus dem Jahr 2010 fortschreiben und in ein gesamtstädtisches integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) überführen. Im Oktober 2021 wurde mit Beschluss im Finanz-, Vergabe-, Grundstücks- und Sanierungsausschuss die Erstellung des ISEKs an die Bewerbergemeinschaft UmbauStadt PartGmbH und CIMA GmbH vergeben. Die CIMA übernimmt dabei als Schwerpunkt die Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Weiden.

Das ISEK entwickelt Zielvorstellungen für die Gesamtstadt, bei welcher die verschiedenen Fachplanungen aufeinander abgestimmt werden. Durch das ISEK wird der Rahmen für eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen dienende städtebauliche Entwicklung der kommenden 15 Jahre gesetzt. Die Aufstellung des ISEK wird im Rahmen der Bund-Länder-Städtebauförderung gefördert und ist wiederum Grundlage für die Akquise neuer Fördermittel zur Umsetzung von Projekten. Insofern ist das ISEK nicht nur als Werk zu sehen welches den Status-Quo der Stadt Weiden i. d. OPf. beschreibt, sondern es setzt vielmehr Schwerpunkte für die künftige Stadtentwicklung und stellt durch die integrative Betrachtungsweise eine wichtige Entscheidungsgrundlage für die priorisierte Umsetzung von Maßnahmen dar.

Ende Februar fand in einer ersten Sitzung der für das Projekt einberufenen Lenkungsgruppe, bestehend aus Vertretern der Verwaltung und Politik, der Auftakt zum Erarbeitungsprozess statt. Des Weiteren gab es im Rahmen der Bestandserfassung und –analyse bereits vier Arbeitsgruppentermine zu den Themen "Lebendige Zentren", "Lebenswertes Umfeld" und "Attraktiv durch Angebote" sowie zu „SWOT-Analyse, Leitbild und Zielen“. Ebenso gab es am 24.05.22 ein Bürger*innenforum, bei welchem gemeinsam über wahrgenommene Stärken, Schwächen der Stadt Weiden i. d. OPf. diskutiert wurde.

Die in der Bestandsaufnahme behandelten Themenbereiche wurden in eine SWOT-Analyse überführt, die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken beinhaltet. Dabei wird nach folgenden Handlungsbereichen unterschieden:

- Städtebau und Siedlungsstruktur
- Bevölkerungsstruktur
- Wohnen
- Bildung und Soziales
- Gewerbe, Einzelhandel und Arbeitsmarkt
- Verkehr und Mobilität
- Naturraum, Landschaft, Grünflächen und Ökologie
- Kultur, Tourismus, Freizeit und Stadtleben

Ein Teilthema des ISEKs ist die Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Weiden i.d.OPf. Dieses analysiert unter anderem die aktuelle Einzelhandels- und Versorgungssituation in Weiden, definiert Ziele sowie Handlungsempfehlungen für die Einzelhandelsentwicklung und soll als Steuerungsinstrument u. a. zur Sicherung der Innenstadt sowie der verbrauchernahen Nahversorgung in den Stadtteilen dienen. Dies geschieht in Form eines Standorts- sowie eines Sortimentskonzeptes. Auch hierzu gab es bereits mit wichtigen Akteuren aus der Verwaltung und Vertretern des Einzelhandels eine



Arbeitsgruppensitzung. Aufgrund des Umfangs des Einzelhandelskonzeptes findet als nächster Schritt im September eine gesonderte Lenkungsgruppensitzung statt.

Ein Leitbild benennt die Grundsätze zur städtebaulichen Entwicklung und des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Ziele beschreiben die zu erreichenden Wegmarken und Anforderungen an die Zukunft. Aus der Analyse sowie den vorhergehenden Beteiligungsformaten wurde folgendes Leitbild entwickelt, welches sich maßstäblich auf die gesamtstädtische Ebene, Stadtteilebene und die Ebene des Wohnumfelds aufteilt.

In einer weiteren Lenkungsgruppensitzung im Juni dieses Jahres wurden die vorliegenden Ergebnisse der Bestandserfassung und der SWOT-Analyse sowie ein daraus abgeleitetes Leitbild bzw. daraus abgeleitete Ziele vorgestellt und diskutiert:

Gesamtstädtische Ebene	
Leitbild	Weiden wächst zusammen.
Ziele	Tendenz zur Zersiedelung insbesondere an Siedlungsrändern eindämmen und nachhaltiges Siedlungsflächenmanagement steuern.
	Funktionen und Angebot in den Quartieren und Stadtteilen sichern, vernetzen und erweitern.
	Erreichbarkeit innerhalb der Stadtteile und zur Kernstadt mit umweltverträglichen Mobilitätsformen verbessern.
	Natur-, Landschafts- und Freiräume erhalten, pflegen und nachhaltig weiterentwickeln
	Oberzentrale Versorgungsfunktion des Einzelhandelsstandortes Weiden stärken.
	Nachhaltigkeit und Teilhabe als gesamtstädtische und gesellschaftliche Wachstumsaufgabe leben.
Stadtteilebene	
Leitbild	Weiden ist lebendig.
Ziele	Vielseitiges/Vielfältiges und qualitätsvolles Freizeitangebot für Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher weiterentwickeln.
	Öffentliche Räume zu attraktiven Begegnungsräumen weiter ausbilden.
	Quartiersidentität und Versorgungsqualität in den Stadtteilen fördern.
	Innenstadt als multifunktionalen Raum und urbanen Mittelpunkt der Stadt weiterentwickeln.
Wohnumfeld	
Leitbild	Weiden wohnt besser.
Ziele	Qualitätsvolle und gesunde Wohn- und Lebensräume schaffen.
	Bedarfsgerechtes Bauen und Sanieren als Teil einer Nachhaltigkeitsstrategie betreiben.
	Effiziente, sichere, grüne und lokale Energieversorgung ermöglichen.
	Lebendige Nachbarschaften und Quartiere sichern und entwickeln.
	Soziale Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen aus Bildung und Gesundheit sichern.
	Eine möglichst flächendeckende, fußläufige Nahversorgung in den Wohngebieten (inkl. Ortsteile) stabilisieren und weiterentwickeln.

Daraus sollen im nächsten Schritt Maßnahmen entwickelt werden, welche die Umsetzung der Ziele definieren und quantifizieren. Näheres zum Erarbeitungsprozess (inkl. Zeitplanung) des ISEKs sowie zu den Inhalten stellt das Planungsbüro UmbauStadt im Zuge der Sitzung vor. Die Präsentation ist der Anlage zu entnehmen.



Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Durch den Beschluss entstehen keine weiteren personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss entstehen keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung und dem Zwischenstand zum ISEK besteht Einverständnis.

Als Grundlage für die Konzeptionierung von Maßnahmen und eines gesamtstädtischen Rahmenplans wird das gemeinsam mit den Arbeitsgruppen und der Lenkungsgruppe erarbeitete Leitbild inkl. der genannten Ziele beschlossen. Dieses lautet auf gesamtstädtischer Ebene „Weiden wächst zusammen“, auf der Stadtteilebene „Weiden ist lebendig“ und auf Ebene des Wohnumfeldes „Weiden wohnt besser“.

Als nächster Schritt wird die Fortführung der Bürger*innenbeteiligung in Form der Online-Beteiligung sowie der 2. öffentlichen Bürger*innenveranstaltung als Werkstatt gebilligt. Zur Entwicklung von Maßnahmen sowie eines städtebaulichen Rahmenplans für die Gesamtstadt wird die enge Zusammenarbeit mit den Arbeitsgruppen sowie der Lenkungsgruppe fortgesetzt. Am Ende des Prozesses folgt eine weitere Öffentlichkeitsveranstaltung zur Information der Bürger*innen über das Ergebnis.

Das ISEK wird nach Fertigstellung dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

Beschlusnummer: 100

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

7 Neubestellung der Gutachter für den Gutachterausschuss bei der Stadt Weiden i.d.OPf. (§ 192 BauGB und § 3 BayGaV)

Der Gutachterausschuss ist ein selbständiges und unabhängiges, bei jedem Landratsamt und jeder kreisfreien Gemeinde durch gesetzliche Pflichtaufgabe angesiedeltes Kollegialgremium. Die Mitglieder setzen sich aus ehrenamtlichen, im Grund- und Bodenwesen erfahrenen, sachverständigen und sachkundigen Bewertungssachverständigen zusammen und werden gemäß § 3 Abs. 3 BayGaV auf vier Jahre berufen, wobei eine wiederholte Berufung möglich ist.

Die Amtszeit für die Mitglieder des Gutachterausschusses der Stadt Weiden i.d.OPf. läuft Ende Juli 2022 ab. Zudem tritt der derzeitige Vorsitzende, Herr Erhard Neudecker, zum 27.10.2022 in die Freistellungsphase der Altersteilzeit ein und steht damit nicht mehr aktiv zur Verfügung. Daher wird in diesem Zuge Herr Josef Neumann als nachfolgender Vorsitzender vorgeschlagen.

Der Gutachterausschuss besteht nach § 2 Abs. 1 BayGaV aus dem Vorsitzenden sowie ehrenamtlichen weiteren Gutachtern. Der Vorsitzende und mindestens zwei Stellvertreter müssen Bedienstete der kreisfreien Gemeinde sein, für dessen Bereich der Ausschuss zuständig ist.



Nach § 2 Abs. 3 BayGaV muss diesem auch ein/e mit dem Vollzug des Baurechts befasste/r Angehörige/r des öffentlichen Dienstes im Sinn von Art. 53 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 der BayBO angehören und zudem gemäß Abs. 4 je ein/e Bedienstete/r der zuständigen Finanz- und der staatlichen Vermessungsbehörde.

Letztere Beiden werden auf Vorschlag der vom Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat bestimmten Behörde (vom Finanzamt und Vermessungsamt) berufen und dies ausschließlich für die Ermittlung der Bodenrichtwerte sowie für die in § 193 Abs. 5 BauGB genannten sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten.

Gemäß § 192 BauGB und § 3 BayGaV sind die Gutachter/innen von der Kreisverwaltungsbehörde (Stadtrat) auf Vorschlag des Vorsitzenden zu bestätigen und der Regierung der Oberpfalz mitzuteilen. Die Zustimmung wurde 1992 vom Bayerischen Staatsministerium auf die Kommunen delegiert.

Während der laufenden Amtsperiode wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses die Befugnis übertragen, bei Bedarf sachkundige Personen von Amts wegen in den Gutachterausschuss nachzuberufen.

Die untenstehenden sachkundigen Personen wurden befragt und sind bereit, die Funktion als ehrenamtlich tätige Gutachter/innen zu übernehmen.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beschluss:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

In den Gutachterausschuss der Stadt Weiden i.d.OPf. werden gem. § 192 BauGB i.V.m. § 3 BayGaV die nachstehend genannten Personen berufen:

- a) **Zum Vorsitzenden des Gutachterausschusses (§ 2 Abs. 2 BayGaV):**
Josef Neumann, Stadtplanungsamt; Vermessungswesen, Gutachterausschuss und Umlegung
- b) **Zum Stellvertreter von a) (§ 2 Abs. 2 BayGaV):**
VOI Julian Rost, Stadtplanungsamt; Vermessungswesen, Gutachterausschuss und Umlegung
- c) **Zur weiteren Stellvertreterin von a) (§ 2 Abs. 2 BayGaV):**
TARin Jana Janota, Stadtplanungsamt
- d) **Zum Vorsitzenden des Gutachterausschusses für die Fälle des § 3 Abs. 4 BayGaV beim Ausschluss des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Art. 20 und 21 BayVwVfG (Befangenheit):**



Stl Wolfgang Stier, Finanzamt Weiden i.d.OPf., Bewertung

e) **Zum Stellvertreter von d):**

ORR Marcus Buegger, Finanzamt Weiden i.d.OPf., Bewertung

f) **Zu ehrenamtlichen Gutachtern:**

Jutta Häusler, Klaus Hentschke, Rudolf Kauschke, Dietmar Obermaier, Anton Pausch, Karl-Heinrich Voh, Wolfgang Paul, Erhard Neudecker

g) **Eine nach Art. 53 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BayBO mit dem Vollzug des Baurechts befassste Angehörige des öffentlichen Dienstes gem. § 2 Abs. 3 BayGaV:**

VRin Carolin Gradl, Bauverwaltungsamt; Bauaufsicht und Wohnraumförderung

h) **Zum Stellvertreter von g):**

Alexander Würner, Bauverwaltungsamt; Bauaufsicht und Wohnraumförderung

i) **Der Gutachter der Finanzbehörde wird nach § 2 Abs. 4 BayGaV von der Oberfinanzdirektion berufen, derzeit:**

ORR Marcus Buegger, Finanzamt Weiden i.d.OPf, Bewertung

Stellvertreter: Stl Wolfgang Stier, Finanzamt Weiden i.d.OPf., Bewertung

j) **Der Gutachter des Vermessungsamtes wird nach § 2 Abs. 4 BayGaV von der staatlichen Vermessungsbehörde berufen, derzeit:**

LVD Hermann Pröiß, Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf.

Stellvertreter: VOR Maximilian Kronen, Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung Weiden i.d.OPf.

Beschlusnummer: 101

Abstimmungsergebnis: Ja: 35 Nein: 0

**8 Teilnahme am Modellvorhaben LANDSTADT Bayern
Abschluss der bisherigen "Rahmenplanvertiefung Bahnhof" sowie weitere
Vorgehensweise**

Mit Beschluss Nr. 23 des Bau- und Planungsausschusses vom 16.03.2022 wurde die Verwaltung beauftragt, sich für das Modellvorhaben „LANDSTADT Bayern“ des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zu bewerben. Gemäß dem Beschluss wurde seitens des Bau- und Planungsdezernats eine Bewerbung für die Entwicklung des Bahnhofsareals erarbeitet und eingereicht (siehe Anlage_01). Im Modellvorhaben „LANDSTADT Bayern“ wird die Chance gesehen, ausstehende und notwendige Planungen voranzutreiben und für den Umgang mit komplexen und schwierigen Fragestellungen fachliche Unterstützung zu bekommen.

Die Größe des Umgriffs von 84 Hektar orientiert sich an der räumlichen Abgrenzung zu anderen Quartieren aufgrund von bspw. Gewerbe- und Bahnflächen sowie bestehender Planungen. Hierzu gehört unter anderem das Projektgebiet des seit 2018 in Bearbeitung befindlichen, bisher aber insbesondere aufgrund eigentumsrechtlicher Fragen nicht abgeschlossenen Rahmenplans, welcher sich nur auf den Bereich östlich der Bahnanlage konzentriert. In der Sitzung des Sonderausschusses Innenstadtentwicklung vom 20.03.2018 stellten die Planer*innen des Büros pesch partner architekten stadtplaner GmbH die ersten Planungsideen für die Rahmenplanvertiefung „Östliche Bahnhofsvorstadt“ vor. In einer weiteren Sitzung des Sonderausschusses Innenstadtentwicklung am 12.09.2018 wurde von den Ergebnissen der



Bürgerbeteiligungsveranstaltung im Alten Postgebäude berichtet sowie die weitere Vorgehensweise vorgestellt. Die bisher erarbeiteten Unterlagen des Planungsbüros konnten aufgrund personellen Engpässen im Stadtplanungsamt sowie den Eigentumsverhältnissen vor Ort und der Unklarheit zur Weiterentwicklung hinsichtlich des barrierefreien Um-/ oder Ausbaus des Bahnhofs und des Flächenbedarfs für die Elektrifizierung seitens der DB Bahn seither nicht konkretisiert bzw. weiterverfolgt werden.

Die Stadtverwaltung wurde vom Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr am 25.05.2022 per E-Mail informiert, dass die Stadt Weiden vom Auswahlgremium als eine von zehn Städten und Gemeinden für das Modellprojekt ausgewählt wurde. Am 23.06.2022 fand die Auftaktveranstaltung statt, bei der der Bayerische Staatsminister für Wohnen, Bau und Verkehr Christian Bernreiter der Stadt Weiden offiziell die Teilnahme bestätigte. Die Bewerbung der Stadt Weiden „wurde als besonders geeignet beurteilt, um die Intention des Modellprojektes zu erfüllen.“ Mit einer modellhaften und innovativen Rahmenplanung für das Weidener Bahnhofsquartier soll ein „Gesamtpaket“ an Maßnahmen erarbeitet werden, dass neben anderen Zielsetzungen auch die bisher durch die Bahnlinie voneinander getrennten Quartiere östlich und westlich der Bahnanlage zusammenwachsen lässt. Dabei liegt eine Herausforderung darin, Flächen zu aktivieren und einen passenden Umgang mit der Altlastenproblematik zu finden. Ein weiteres wichtiges Thema ist, dass zukunftsweisende Mobilitätsangebote geschaffen werden, mit denen das Bahnhofsquartier als Umsteigepunkt zwischen Stadt und Region umgestaltet wird. Auch der Übergang von der Bahnhofstraße zum Stadtmühlbach ist zu optimieren, da dieser von Leerstand im Wohn- und Gewerbebereich geprägt ist und kaum über grüne Flächen oder Ecken verfügt. Die Bahnhofstraße ist dabei eine stark befahrene Verbindungsader, die attraktiver und mit den passenden Querungen sicherer gestaltet werden soll.

Informationen zum Modellvorhaben sind unter folgendem Link aufrufbar:
www.weiden.de/wirtschaft/stadtplanung/konzepte-und-rahmenplanungen/laufende-planungen/landstadtbayern

Voraussetzung für die Teilnahme im Modellprojekt „Landstadt“ ist die bisherige Rahmenplanung für das Bahnhofsareal zum derzeit vorliegenden Arbeitsstand abzuschließen, insbesondere aus Gründen der Förderung (Vermeidung von Doppelförderungen innerhalb eines Projektgebietes). Dafür ist zum Einem das bestehende Vertragsverhältnis mit dem beauftragten Planungsbüro, pesch partner architekten stadtplaner GmbH zum Arbeitsstand abzurechnen sowie im Einvernehmen aufzulösen. Zum anderen sind für die bisher erbrachten Leistungen die ausstehenden Fördermittel im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramms bei der Regierung der Oberpfalz abzurufen, u.a. um eine Überschneidung der Projekte zu vermeiden. Der Arbeitsstand dieser Rahmenplanung kann und soll zugleich als Grundlage für das Modellvorhaben „LANDSTADT Bayern“ dienen und in die weitere Bearbeitung fließen. Mit der Regierung der Oberpfalz als zuständige Förderstelle wurde diese Vorgehensweise vorabgestimmt.

Die im Rahmen des Modellvorhabens angestrebte Konzeption für das Bearbeitungsgebiet ist ein wichtiges Projekt der langfristigen Stadtentwicklung. Im Modellvorhaben „LANDSTADT Bayern“ wird grundsätzlich die Chance gesehen, ausstehende und notwendige Planungen voranzutreiben und für den Umgang mit komplexen und schwierigen Fragestellungen fachliche Unterstützung zu bekommen. Seit der Beschlussfassung über die Bewerbung zum Modellvorhaben wird an diesem Projekt intensiv gearbeitet, zunächst für die Bewerbung. Seit Mitte Juni ist das Projekt aufgrund der Zusage zur Teilnahme befindet sich das Projekt in konkreter Bearbeitung (Abstimmungen mit der Regierung und dem Staatsministerium über die Vorgehensweise und die inhaltliche Gestaltung der Bearbeitung, Abstimmungen über die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Vorbereitung, konkrete Ausarbeitung der



Leistungsbeschreibung für die Beauftragung eines Planungsbüros. Entsprechend ist bereits auch die organisatorische Umstellung im Stadtplanungsamt erfolgt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Die Bearbeitung des Modellvorhabens „LANDSTADT Bayern“ führt aufgrund der vorhandenen personellen Kapazitäten zu einer Zurückstellung anderer wichtiger Projekte der Stadtentwicklung und der Stadtplanung.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Teilnahme am Modellvorhaben „LANDSTADT Bayern“ wurden bis dato keine Haushaltsmittel für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehen. Entsprechende Mittel sind über eine Deckung über den Gesamthaushalt zur Verfügung zu stellen.

Beschluss:

Das Modellprojekt „LANDSTADT Bayern“ wird nicht weiterverfolgt. Die Bewerbung und die Teilnahme werden zurückgezogen.

Beschlusnummer: 102

Abstimmungsergebnis: Ja: 10 Nein: 26

(Der Beschluss wurde abgelehnt)

Namentliche Abstimmung:

Ja: (10)

Oberbürgermeister Jens Meyer
Gerald Bolleiningger
Florian Graf
Dr. Matthias Holl
Gabriele Laurich
Dr. Matthias Loew
Roland Richter
Brigitte Schwarz
Tip Dr. (Univ. Istanbul) Sema Tasali-Stoll
Hildegard Ziegler

Nein: (26)

Karl Bärnklaus
Hans Blum
Hans Forster
Hans-Jürgen Gmeiner
Stephan Gollwitzer
Gisela Helgath
Bürgermeister Lothar Höher



Prof. Dr. Theodor Klotz
Alois Lukas
Jürgen Meyer
Wolfgang Pausch
Stefan Rank
Manfred Schiller
Bernhard Schlicht
Dr. Karl Schmid
Helmut Schöner
Sonja Schuhmacher
Rainer Sindensberger
Christoph Skutella
Stefanie Sperrer
Maria Sponsel
Heinrich Vierling
Laura Weber
Bürgermeister Reinhold Wildenauer
Ali Zant
Dr. Benjamin Zeitler

9 Änderung der Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für den Besuch der Franz-Grothe-Schule

1. In der Benutzungssatzung der Franz-Grothe-Schule – Städtische Musikschule Weiden i.d.OPf. wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Diese sind rot hinterlegt (siehe Anlage 1).
2. Die Satzung über die Benutzungsgebühren für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städtische Musikschule Weiden i.d.OPf. wurde um neue Angebote ergänzt (siehe Anlage 2). Hierzu ist auszuführen:

Um die Zukunftsfähigkeit der Franz-Grothe-Schule – Städtische Musikschule Weiden i.d.OPf. zu sichern und die Wirtschaftlichkeit zu optimieren, muss sich die Musikschule, insbesondere mit Blick auf das Ganztagesbetreuungsgesetz, weiter für Kooperationen zu öffnen. Als Kooperation versteht man die Zusammenarbeit zweier unterschiedlicher Einrichtungen. Hierfür benötigt es spezieller Angebote, die in die Gebührensatzung aufgenommen werden müssen. Kooperationen zwischen Musikschulen und allgemeinbildenden Schulen, oder Kinderbetreuungseinrichtungen werden von Seiten des Freistaates zusätzlich mit etwa 10% der Lehrpersonalkosten der Musikschullehrkräfte gefördert. Die angedachten Kooperationsangebote sollen zudem ein niederschwelliges Angebot sein, sodass jedem Kind die Beschäftigung mit Musik unabhängig von der sozialen Herkunft ermöglicht wird. Auf Grund der angedachten Klassengrößen und der zusätzlichen staatlichen Förderungen ist ein solches Angebot trotz der relativ geringen Gebühr auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll.



Zudem wurden die Voraussetzungen für die Gewährung einer Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen in Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt konkreter gefasst (siehe §11 Abs. 3).

Im Übrigen wurden auch redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die vorgeschlagene Änderungssatzung ist als Anlage 2 beigefügt. Die konkreten Änderungen sind rot hinterlegt.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen

Beschluss:

Die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Änderungssatzungen werden beschlossen.

Anlage 1:

S a t z u n g

über die Änderung der Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.

I.

Gegenstand der Änderung

Die Satzung über die Benutzung der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 09.03.2021 (ABl. Nr 14 vom 19.03.2021) wird wie folgt geändert:

1.

In §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) wird der Ausdruck „(1. Klasse)“ durch „(1. und 2. Klasse)“ ersetzt.

2.

In §4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e) wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.

3.

In §4 Abs. 6 Satz 1 wird die Regelung „in Gruppen von 2 bis 4 Schüler*innen“ durch „in Gruppen von 2 bis 5 Schüler*innen“ abgeändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Weiden, den ...
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Anlage 2:



S a t z u n g

über die Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf.

**I.
Gegenstand der Änderung**

Die Satzung über die Benutzungsgebühren (Schulgeld) für den Besuch der Franz-Grothe-Schule – Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. vom 09.03.2021 (ABl. Nr. 13 vom 12.03.2021) wird wie folgt geändert:

1.
§4 Abs. 3 Ziffer 1 und Ziffer 6 werden wie folgt neu gefasst:

1. Elementarunterricht

	<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>Gebühren</u>		<u>Gebühren nach Abzug des Zuschusses (s. Abs.1, S.2 und 3)</u>	
		<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Musikgarten	45 min pro Woche	300,00 €	25,00 €	276,00 €	23,00 €
Musikalische Früherziehung	60 min pro Woche	300,00 €	25,00 €	276,00 €	23,00 €
Klassenmusizieren	45 min pro Woche	228,00 €	19,00 €	204,00 €	17,00 €
Instrumentenkarussell	45 min pro Woche	300,00 €	25,00 €	276,00 €	23,00 €

6. Weitere Unterrichtsangebote

a) Nach § 10 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. beträgt die Teilnahmegebühr für einen Kurs 174,00 €

b) Nach § 10 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. errechnet sich der Gebührenbetrag nach der zeitlichen Dauer eines Workshops. Die Bemessungsgrundlage beträgt pro Stunde/pro Person 10,00 €

c) Nach § 10 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i. d. OPf. beträgt die Gebühr für einen Gutschein:

5 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde	5 x 30 min	190,00 €
10 Stunden Einzelunterricht / Kurzstunde	10 x 30 min	360,00 €

5 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde	5 x 45 min	280,00 €
10 Stunden Einzelunterricht / Normalstunde	10 x 45min	540,00 €

d) Bläserklassenunterricht

<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
90 in pro Woche	528,00 €	44,00 €	504,00 €	42,00 €

e) Für nach § 8 der Satzung über die Benutzung der Städt. Musikschule der Stadt Weiden i.d.OPf. über Kooperationen belegte Kurse beträgt die Teilnahmegebühr für

<u>Unterrichtsdauer</u>	<u>jährlich</u>	<u>monatlich</u>
Musikalische Grundausbildung	45 min pro Woche	204,00 € 17,00 €
Klassenmusizieren	45 min pro Woche	204,00 € 17,00 €

2.
In §7 Abs.1 wird „§12“ durch „§22“ ersetzt.



3.
In §8 Abs.2 wird „§12“ durch „§22“ ersetzt.

4.
In §9 Abs. 2 wird „§3“ durch „§11“ ersetzt.

5.
§11 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine Ermäßigung der Unterrichtsentgelte in Höhe von 40% wird Personen gewährt, die die Bewilligung von Sozialleistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nachweisen können (z.B. Leistungen nach SGB II, Kinderzuschlag, Wohngeld, Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Leistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, BaföG oder Berufsausbildungsbeihilfe).“

6.
§11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Ermäßigungen nach Abs. 1 bis 3 sind kumulativ möglich, wobei die Summe der Ermäßigungen 50% der vollen Gebühren nicht überschreiten darf.“

7.
§ 11 Abs. 5 wird um folgende zwei Sätze ergänzt:

„Dem Antrag sind jährlich aufs Neue (spätestens zu Beginn des jeweiligen Schuljahres) Nachweise über die Anspruchsvoraussetzung beizufügen. Fällt der Grund der Ermäßigung weg, ist dies unverzüglich der Musikschule mitzuteilen.“

II. Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Weiden, den ...
Stadt Weiden i.d.OPf.

Jens Meyer
Oberbürgermeister

Beschlusnummer: 103

Abstimmungsergebnis: Ja: 36 Nein: 0

10 Anträge

10.1 Antrag der Fraktionsgemeinschaft FDP/FW Weiden und der Stadtratsfraktion Bürgerliste vom 22.06.2022: Bericht über die Arbeit in den Zweckverbänden

Mit dem o. g. Antrag beantragten die genannten Fraktionen, dass die Verbandsräte nach Bedarf und in mündlicher Form über die wichtigsten Aspekte der jeweiligen Zweckverbände im öffentlichen Teil einer Stadtratssitzung berichten.

Im ersten Teil dieser Informationsvorlage werden die Verbandsräte der einzelnen Zweckverbände aufgelistet. Die Zweckverbände und die entsprechenden Verbandsräte sind im Ratsinformationssystem der Stadt Weiden i.d.OPf. aufgeführt. Auch sind die jeweiligen Kontaktdaten hinterlegt.



Unter Punkt 2. werden aktuelle Themen/Beschlüsse, soweit uns diese bekannt sind, aus der Arbeit in den Zweckverbänden kurz dargestellt. Abschließend erfolgen noch Hinweise zum Geschäftsgang der Zweckverbände.

1. Übersicht über die Zweckverbände und Ihre Verbandsräte

1.1 Zweckverband Sparkasse Oberpfalz Nord:

- Herr Dr. Christian Deglmann (Bürgerliste)
- Herr Florian Graf (SPD)
- Bürgermeister Lothar Höher (CSU)
- Herr Dr. Matthias Loew (SPD)
- Herr Wolfgang Pausch (CSU)
- Herr Hans Sperrer (CSU)
- Frau Laura Weber (Bündnis 90/Die Grünen)
- Herr Bürgermeister Reinhold Wildenauer (FDP)

1.2 Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Nordbayern:

Mit Beschluss des Stadtrats vom 07.09.2020 wurde Frau Veterinäroberrätin Dr. Constanze Erl-Höning als Vertreterin der Stadt Weiden i.d.OPf. entsandt. Im Falle der Verhinderung wurden Frau Rechtsdirektorin Nicole Hammerl und Frau Veterinäroberrätin Dr. Barbara Bäumler als Stellvertreterinnen festgelegt.

1.3 Zweckverband Müllverwertung Schwandorf:

- Herr Oberbürgermeister Jens Meyer (SPD)
- Frau Stefanie Sperrer (CSU)
- Frau Hildegard Ziegler (SPD)

1.4 Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe

- Herr Alois Lukas (CSU)
- Frau Sabine Zeidler (SPD)

1.5 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

- Herr Oberbürgermeister Jens Meyer (SPD)
- Herr Alois Lukas (CSU)
- Herr Dr. Matthias Loew (SPD)

2. Informationen über Beschlüsse/aktuelle Themen der Arbeit in den Zweckverbänden:

2.1 Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Nordbayern:

Zur Arbeit in diesem Zweckverband wird auf die Anlage 2, den Bericht aus der letzten Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Nordbayern am 03.05.2022 in Bamberg, verwiesen.

2.2 Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS):



In der Sitzung der Verbandsversammlung am 02.12.2021 wurde vom Verbandsvorsitzenden, Herrn Thomas Ebeling, berichtet, dass der ZMS Unterstützung für die vom Hochwasser betroffenen Gebiete geleistet hat. Es wurden in Schwandorf 1.200 Tonnen sperrmüllähnliche Abfälle aus den Flutgebieten entsorgt.

Ein weiteres aktuelles Thema ist das als „Triphönix“ bezeichnete Bauprojekt. Bis Ende 2028 plant der ZMS den schrittweisen Austausch der Ofenlinien 1 bis 3 durch zwei modernere und größere Kessellinien. In der Dezember-Sitzung wurde weiterhin die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 beschlossen.

Die Niederschrift über die letzte öffentliche Sitzung am 23.03.2022 liegt uns aktuell noch nicht vor, nachdem diese erst in der Verbandsversammlung am 13.07.2022 genehmigt wird. Ein Tagesordnungspunkt der Sitzung im März war die Beteiligung des Zweckverbands Müllverwertung an der Biomasseverwertung Straubing GmbH.

2.3 Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe:

Hierzu liegt uns lediglich die Information vor, dass in der letzten Sitzung ein Beschluss über die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 gefasst werden sollte.

2.4 Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF):

Ein aktuelles, die Arbeit im ZRF prägendes Thema ist die Fusion der Rettungszweckverbände Nordoberpfalz und Amberg. Die ZRF Amberg und Nordoberpfalz haben sich für eine Zusammenlegung ihrer Rettungsdienstbereiche ausgesprochen. Eine der wichtigsten Weichenstellungen ist hierbei die Entscheidung, wo die neue Integrierte Leitstelle (ILS) errichtet werden soll. Eine derartige Fusion ist in Bayern bisher einmalig und bedarf daher einer Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes sowie der dazugehörigen Ausführungsverordnung. Die Fusion ist für den 01.01.2023 geplant. Langfristiges Ziel der Fusion sind u. a. deutliche Kosteneinsparungen.

In der letzten Sitzung der Verbandsversammlung am 25.02.2022 wurde die Haushaltssatzung für das Jahr 2022 mit Haushaltsplan und Stellenplan 2022 beschlossen. Auch wurde ein Beschluss zur Veränderung der Versorgungsstruktur in Bezug auf die Etablierung eines zusätzlichen RTW-Stellplatzes in der Gemeinde Schwarzenbach gefasst. Die nächste Sitzung findet am 12.07.2022 statt.

3. Abschließende Hinweise

Zum Antrag bleibt abschließend noch mitzuteilen, dass die Verbandsversammlung *grundsätzlich* öffentlich tagt – mit Ausnahme des Zweckverbands Sparkasse Oberpfalz Nord. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung werden in den Amtsblättern oder durch öffentlichen Anschlag ortsüblich bekannt gemacht. Es besteht daher, wie bei anderen Gremiumssitzungen auch, die Möglichkeit, an den Sitzungen teilzunehmen. Auch wird über die Sitzungen eine einsehbare Niederschrift gefertigt. Meist erfolgt zudem eine Presseberichterstattung über die jeweiligen Versammlungen. Weitere Informationen können jederzeit bei den Verbandsräten erfragt werden.



10.2 Eilantrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.07.2022 Aufhebung der Badeaufsicht im Stadtbad

Mit Schreiben vom 13.07.2022 beantragt die Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen die Aufhebung der Badeaufsicht im Stadtbad. Hierbei wird auf die Ausführungen im Leitfaden „Verkehrssicherungspflicht an Badegewässern“ des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom Oktober 2021 hingewiesen.

Die Stadtverwaltung hat Anfang 2021 BSG Consult, Sulzbach-Rosenberg, mit einer gutachterlichen Stellungnahme zur Bewertung der „Freizeitanlage Stadtbad Weiden“ hinsichtlich der Thematik „Naturbad oder Badestelle“ beauftragt. Dieses Gutachten ist am 15.04.2021 vorgelegt worden. Im Ergebnis geht der Gutachter vom Vorliegen eines Naturbads aus, insbesondere mit der Konsequenz, dass eine Beaufsichtigung für notwendig erachtet wird. Auf Grundlage dieses detaillierten Gutachtens bestand gemäß Stadtratsbeschluss Nr. 37 vom 03.05.2021 das Einverständnis mit dem Aufstauen des Waldnaab-Altarms und dem dauerhaften Saisonbetrieb der Stadtbadbadeaufsicht. Dies wurde von der Verwaltung umgesetzt. Derzeit wird die Badeaufsicht durch Personal des KU Stadtwerke Weiden i.d.OPf. übernommen.

Zwischenzeitlich hat das Bayerische Staatsministerium der Justiz einen „Leitfaden Verkehrssicherungspflicht an Badegewässern“ herausgegeben. Im Hinblick auf die enthaltenen Ausführungen hat die Verwaltung bereits Anfang Juli 2022 den Autor (Herr Dr. Krafft, Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, KommRisk, München) kontaktiert und um aktuelle Beurteilung der Sachlage „Badeaufsicht im Stadtbad“ gebeten. Der Verwaltung liegt eine erste kurzgutachtliche Stellungnahme im Entwurf vor, nach der unter den Herrn Dr. Krafft derzeit bekannten Umständen (Einsichtnahme Vorort ausstehend) für das Stadtbad voraussichtlich keine Wasseraufsicht erforderlich ist. Eine detaillierte rechtliche Prüfung mit der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes durch die Rechtsanwalts-gesellschaft wird von Herrn Dr. Krafft vorgeschlagen und angeboten.

Dieses würde eine erschöpfende Ermittlung des Sachverhaltes u.a. mit Gefahrenanalyse, einem Gefahrabwendungskonzept, Beschilderungskonzept und flankierende Empfehlungen beinhalten. Nach grober Schätzung würden gemäß Angaben des Herrn Dr. Krafft voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von ca. 15.000 € netto anfallen. Da uns bereits ein detailliertes Gutachten vorliegt und nunmehr entsprechend der nicht verbindlichen rechtlichen Vorbeurteilung des Herrn Dr. Krafft andere Gesichtspunkte ergeben können, beabsichtigt die Verwaltung, vor gutachterlicher Beauftragung einen fachlichen und beratenden Austausch zwischen BSG-Consult und Herrn RA Dr. Krafft herbeizuführen. Falls hier keine einvernehmliche Lösung erreicht wird, sollte Herr RA Dr. Krafft mit der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes beauftragt werden. Bis dahin wird empfohlen, die Badeaufsicht, die auf Grundlage des oben genannten Beschlusses und des derzeit vorhandenen Gutachtens betrieben wird, weiterhin aufrechtzuerhalten. Dies dient nicht nur der Sicherheit der Badenden, sondern aller Gäste der gesamten Grünanlage. Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Saison nur noch bis Mitte September läuft und danach die Badeaufsicht eingestellt wird.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):



Keine personellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:

Personalbedarf Badeaufsicht

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bericht diene der Kenntnisnahme. Mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise besteht Einverständnis. Seitens der Verwaltung ist ein Informationsaustausch zwischen den beiden Gutachtern anzuregen. Falls es hier nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommt, ist Herr RA Dr. Krafft mit der Erstellung eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes zu beauftragen. Über das Ergebnis wird im Stadtrat bzw. Fachausschuss berichtet. Bis dahin wird die Badeaufsicht weiterbetrieben.

Beschlussnummer: 105

Abstimmungsergebnis: Ja: 15 Nein: 21

(Der Beschluss wurde abgelehnt)

Beschluss:

Der Bericht diene zur Kenntnisnahme. Mit der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise besteht Einverständnis. Seitens der Verwaltung ist ein Informationsaustausch zwischen den beiden Gutachtern anzuregen. Dabei ist ein Vertreter der Bayerischen Versicherungskammer mit einzubinden. Über das Ergebnis des Gesprächs ist im Stadtrat zu berichten. Bis dahin bleibt die Badeaufsicht im Stadtbad bestehen.

Beschlussnummer: 105

Abstimmungsergebnis: Ja: 36 Nein: 0

Um 18:50 Uhr beendete Oberbürgermeister Jens Meyer die öffentliche Sitzung.

Weiden i.d.OPf., 25.07.2022

gez.

gez.



Jens Meyer
Oberbürgermeister

Andreas Steinl
Protokollführung